

Jugendordnung der Essener Schachjugend

Inhalt

- § 1. Name und Mitgliedschaft
 - § 2. Aufgaben und Ziele
 - § 3. Sitz und Geschäftsjahr
 - § 4. Organe
 - § 5. Jugendversammlung
 - § 6. Jugendausschuß
 - § 7. Protokoll
 - § 8. Wahlen
 - § 9. Finanzierung
 - § 10. Sonderbestimmungen
 - § 11. Abstimmungsregelung
 - § 12. Jugendordnungsänderungen
 - § 13. Schlußbestimmung
 - § 14. Gültigkeit
-

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Essener Schachjugend sind alle Jugendlichen der Vereine des Essener Schachverbandes e.V. im Sinne der Jugendordnung der Deutschen Schachjugend (Vollendung des 20. Lebensjahres nach dem Stichtag 01.01.) sowie deren aus dem Seniorenbereich gewählte Vertreter.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Essener Schachjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des Essener Schachverbandes sowie den übergeordneten Schachorganisationen.

- § 2.1 Ihre besondere Aufgabe besteht darin, den Jugendlichen gemäßige und von diesen gewünschte Wettkampf- und Organisationsformen zu entwickeln und anzuwenden.

§ 3 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz der Essener Schachjugend ist Essen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Spieljahr.

§ 4 Organe

Organe der Essener Schachjugend sind die Jugendversammlung (JV) und der Jugendausschuß (JA).

§ 5 Jugendversammlung

- § 5.1 Die JV als Vollversammlung der Jugendlichen ist das oberste beschlußfassende Gremium der Schachjugend. Sie bestimmt die Grundlinien der Jugendarbeit und ist dem JA gegenüber weisungsberechtigt.

§ 5.2 Aufgaben der JV sind

- Entgegennahme der Berichte des JA, des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- Verabschiedung des Haushaltsplans
- Entlastung und Wahl des JA sowie der Kassenprüfer
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge

§ 5.3 Die ordentliche JV findet gegen Ende des Spieljahres statt.

Eine außerordentliche JV muss innerhalb von 8 Wochen auf Verlangen von 3 Vereinsjugendwarten oder Beschluss des JA einberufen werden.

§ 5.4 Ordentliche und außerordentliche JV sind mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Hierzu sind die Vereinsjugendwarte anzuschreiben.

§ 5.5 Anträge an die JV sind schriftlich zu begründen und mindestens 3 Wochen vor der JV in 25-facher Ausfertigung an den Bezirksjugendwart zu schicken. Dieser hat die Pflicht, die Anträge spätestens 2 Wochen vor der JV den Vereinsjugendwarten zuzuleiten. Anträge an die JV können die Mitglieder des JA und alle gewählten Jugendvertreter der Vereine stellen.

§ 5.6 Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.

§ 5.7 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des JA, die Vereinsjugendwarte sowie 1 jugendlicher Delegierter je angefangener 10 gemeldeter jugendlicher Mitglieder eines Vereins. Bei der Entlastung sind die Mitglieder des JA nicht stimmberechtigt. Wenn nicht mehrheitlich Widerspruch erhoben wird, kann durch Handzeichen aller Stimmberechtigten abgestimmt werden.

§ 5.8 Voraussetzung für die Stimmberechtigung ist, dass der betreffende Verein seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Essener Schachjugend nachgekommen ist. Stimmen sind nicht übertragbar.

§ 6 Jugendausschuß

§ 6.1 Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus:

- dem Jugendwart
- dem 1. Turnierleiter
- dem 2. Turnierleiter
- dem Jugendsprecher
- dem Jugendsprechervertreter
- dem Kassenwart
- dem Schulschachreferenten
- dem Schriftführer

Im Verhinderungsfall lässt sich der Jugendwart durch ein von ihm zu benennendes JA - Mitglied vertreten.

Über sein Fachressort hinaus ist der Jugendwart für die Koordination der Arbeit innerhalb des JA verantwortlich. Ihm obliegt ferner die Einberufung und Leitung von Tagungen der Organe der Schachjugend.

§ 6.2 Kassenwart ist jeweils der Kassenwart des Essener Schachverbandes.

Der Schulschachreferent wird vom Ausschuss für den Schulsport der Stadt Essen ernannt und bedarf zu seiner Aufnahme in den JA der Zustimmung der JV.

Die übrigen Mitglieder des JA werden jährlich von der JV gewählt.

Der Jugendsprecher und sein Vertreter werden nur von den stimmberechtigten Jugendlichen gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Jugendliche sein.

Jugendwart und Jugendsprecher gehören dem Vorstand des Essener Schachverbandes an.

§ 6.3 Der JA tagt nach Bedarf mehrmals pro Geschäftsjahr. Auf Antrag von 2 Mitgliedern des JA ist eine Sitzung innerhalb von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 6.4 Bei Abstimmung im JA hat jedes Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.

§ 7 Protokoll

Über jede Sitzung der Organe der Essener Schachjugend ist ein Protokoll zu führen.

Es enthält die verbindlichen Ergebnisse aller behandelten Tagesordnungspunkte, insbesondere alle gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen.

Jedes Protokoll muss auf der nächsten Sitzung des betreffenden Organs genehmigt werden.

Die Protokolle von Jugendversammlungen und Jugendausschusssitzungen sowie wichtige Unterlagen zum Spielbetrieb sind vom Jugendwart zu archivieren.

§ 8 Wahlen

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Steht nur eine Person zur Wahl, kann offen abgestimmt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Amtsübernahme bereit erklärt haben.

§ 9 Finanzierung

§ 9.1 Die Essener Schachjugend finanziert ihre Aufgaben aus den seitens des Essener Schachverbandes von den Vereinen für deren jugendliche Mitglieder erhobenen Beiträgen, der Jugendbeihilfe des Essener Schachverbandes und sonstigen zur Förderung der Jugend eingehenden Mitteln.

§ 9.2 Der Essener Schachjugend obliegt die Entscheidung über die sachgerechte Verwendung der ihr zufließenden Mittel, soweit diese nicht zweckgebunden sind.

§ 9.3 Die Kassenführung der Jugendkasse wird vom Kassenwart des Essener Schachverbandes wahrgenommen.

§ 9.4 Die Kasse der Essener Schachjugend wird von 2 auf der JA zu wählenden Kassenprüfern

geprüft. Einer der Prüfer muss zum Zeitpunkt der Wahl Jugendlicher sein. Kassenprüfer dürfen nur einmal wiedergewählt werden und nicht dem JA angehören.

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die Essener Schachjugend eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Spielordnung.

§ 10 Abstimmungsregelung

Bei einfachen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Falls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten diese Stimmen als "Neinstimmen".

§ 11 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der JV beschlossen werden. Die beabsichtigte Änderung muss mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden. Sie muss mit der Zustimmung von 2/3 aller Stimmen beschlossen werden.

§ 12 Schlußbestimmung

In allen Fragen, die in den Ordnungsbestimmungen der Essener Schachjugend nicht geregelt sind, können diese vom JA ihrem Sinn nach ausgelegt oder analoge Regelungen übergeordneter Schachorganisationen herangezogen werden.

§ 13 Gültigkeit

Diese Jugendordnung erlangt mit dem Tage ihrer Beschlußfassung durch die JV der Essener Schachjugend (07.09.1991) Gültigkeit.

Letzte Aktualisierung: **16.11.2003**